

Satzung Akademischer Ruderclub Würzburg e.V.

§ 1 Gründung, Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandszugehörigkeit

- 1.1 Der Akademische Ruderclub Würzburg e.V. wurde am 31.08.1905 aus Kreisen der Universität Würzburg gegründet.
- 1.2 Der Verein führt den Namen " Akademischer Ruderclub Würzburg e.V.", ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg unter VR 83 eingetragen und hat seinen Sitz in Würzburg. Nachfolgend wird der Verein auch mit ARCW bezeichnet.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein ist Mitglied im Deutschen Ruderverband e.V. (DRV), im Bayerischen Ruderverband e.V. (BRV), im Regattaverein Würzburg e.V. und im Bayerischen Landes-Sportverband e. V. (BLSV). Die Satzung des BLSV wird anerkannt. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum BLSV vermittelt. Mitgliedschaften können durch Beschluss des Vorstandes begründet und beendet werden.

§ 2 Vereinsflagge und -farben

- 2.1 Die Vereinsfarben sind grün und weiß.
- 2.2 Die Vereinsflagge zeigt auf grünem Untergrund einen von der linken oberen zur rechten unteren Ecke diagonal verlaufenden weißen Balken mit den grünen Buchstaben ARCW. Das Vereinsabzeichen entspricht der Flagge.

§ 3 Zweck

- 3.1 Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Rudersports.
- 3.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.4 Mittel des ARCW dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des ARCW. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des ARCW fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Vereinstätigkeit

- 4.1 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung des Rudersports im Leistungs- und Breitensport, Wanderrudern und Inklusionsrudern, unter Bereitstellung der nötigen Infrastruktur und von Bootsmaterial. Daneben kann die Möglichkeit zum Betreiben anderer Sportarten geboten werden.

- 4.2 Der ARCW bekennt sich ausdrücklich zum Leistungsprinzip und zu einem Sport, der allen Menschen ungeachtet ihrer Herkunft offensteht. Er fördert die Möglichkeit zur gleichen Teilhabe von Frauen und Männern im Rudersport. Der Verein achtet die allgemein gültigen Regeln des Sports, die auf Fairness und Kameradschaft beruhen, tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein und bekennt sich zum Code der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA).
- 4.3 Der ARCW sieht sich besonders dem Schutz von Kindern und Jugendlichen verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen. Er unterstützt Integration und Inklusion und tritt für Umweltschutz, Gewässerschutz und Landschaftspflege ein.
- 4.4 Der ARCW bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, zur demokratischen rechtsstaatlichen Grundordnung und wahrt und fördert die ethischen Werte sowie das bürgerschaftliche Engagement im Sport. Er ist parteipolitisch neutral, vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt - unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist - entschieden entgegen.

§ 5 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 5.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 5.2 Bei Bedarf können Vereinsämter und Tätigkeiten für den Verein entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- 5.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach 5.2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5.4 Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die beauftragte Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- 5.5 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn und soweit die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 5.6 Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 5.2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 5.4 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 6 Mitgliedschaft

- 6.1 Mitglieder des Vereins sind:
- Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende
 - aktive Mitglieder
 - unterstützende Mitglieder

- auswärtige Mitglieder
- Mitglieder der Jugendabteilung

6.2 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden.

6.3 Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste um den ARCW auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit ernannt. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die aktiven Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

6.4 Ehemalige Vorsitzende können wegen herausragender Verdienste um den ARCW auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit ernannt werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Ihre Rechtsstellung entspricht der der Ehrenmitglieder, außerdem haben sie Sitz und Stimme im Beirat.

6.5 Über das schriftliche Aufnahmegesuch von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Erhebt ein Mitglied vor der Beschlussfassung gegen die Aufnahme eines Bewerbers Einwendungen, so hat der Vorstand vor seiner Entscheidung das Mitglied zu hören.

6.6 Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs durch den Vorstand steht dem Bewerber die Anrufung des Ehrenausschusses (§ 16) zu. Die Frist für die Anrufung beträgt eine Woche und beginnt mit dem Zugang des ablehnenden Beschlusses. Die Anrufung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Entscheidung des Ehrenausschusses ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Alle Mitglieder haben sich der Satzung gemäß zu verhalten und die zur Regelung des Vereinslebens vom Vorstand erlassenen Anordnungen zu befolgen. Sie haben die auf den Ruderbetrieb bezogenen Anordnungen der vom Vorstand beauftragten Personen zur Einhaltung der sportlichen Disziplin sowie der Unfallverhütung zu befolgen.

7.2 Sie sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge (Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, sonstigen Gebühren und Umlagen) zu zahlen.

7.3 Alle Willenserklärungen, die das Rechtsverhältnis der Mitglieder zum ARCW betreffen, sind schriftlich abzugeben; andernfalls sind sie unbeachtlich.

7.4 Mitglieder sind berechtigt, alle Vereinseinrichtungen nach Maßgabe der Anordnungen des Vorstandes zu benutzen. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

7.5 Die unterstützenden Mitglieder sind nicht berechtigt, das vereinseigene Rudermaterial zu benutzen. Alle übrigen Vereinseinrichtungen stehen ihnen nach Maßgabe der Anordnungen des Vorstands offen.

- 7.6 Auswärtige Mitglieder haben ihren Wohnsitz außerhalb Würzburgs in der Regel in einer so großen Entfernung, dass sie nicht regelmäßig am Vereinsleben teilnehmen können. Sie haben bei vorübergehendem Aufenthalt in Würzburg das Recht, alle Vereinseinrichtungen in gleichem Maße zu benutzen wie die aktiven Mitglieder.
- 7.7 Mitglieder der Jugendabteilung haben noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet. Die Jugendlichen haben hinsichtlich des Betreibens des Rudersports die gleichen Rechte und Pflichten wie die aktiven Mitglieder. Jugendliche werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres aktive Mitglieder.
- 7.8 Stimmberechtigt sind Mitglieder, die im laufenden Kalenderjahr ihr 15. Lebensjahr vollenden.
- 7.9 Das passive Wahlrecht haben Mitglieder erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung das passive Wahlrecht für Mitglieder, die im laufenden Kalenderjahr das 15. Lebensjahr vollenden. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.
- 7.10 Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

§ 8 Beendigung, Änderung und Ruhen der Mitgliedschaft

- 8.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- 8.2 Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten möglich.
- 8.3 Der Vorstand kann ein Mitglied bei leichteren Verfehlungen im Sinne des 8.4 verwarnen oder ihm Bootsplatzverweis von bis zu sechs Wochen erteilen. Er hat vor seiner Entscheidung dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Betroffene kann gegen eine solche Entscheidung den Ehrenausschuss anrufen. Die Entscheidung des Ehrenausschusses ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 8.4 Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag des Vorstands oder des Ehrenausschusses ausgeschlossen werden,
- a) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt
 - b) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - c) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - d) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- 8.5 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der

Ausgeschlossene kann gegen die Entscheidung des Vorstandes den Ehrenausschuss (§ 16) anrufen. Die Frist für die Anrufung beträgt vier Wochen. Die Anrufung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Sofern der Ehrenausschuss den Ausschlussbeschluss des Vorstandes bestätigt, kann der Ausgeschlossene den Beschluss binnen eines Monats nach Entscheidung des Ehrenausschusses gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch den Vorstand gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. der Zustellung der Entscheidung des Ehrenausschusses.

- 8.6 Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied, trotz zweifacher schriftlicher Mahnung im Abstand von mindestens zwei Wochen an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Adresse, seiner Zahlungspflicht (Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, sonstigen Gebühren und Umlagen) nicht nachgekommen ist. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.
- 8.7 Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.
- 8.8 Der Wechsel der Mitgliedschaft von aktiven Mitgliedern zu unterstützenden Mitgliedern erfolgt nur auf Antrag und nur zum Ende eines Geschäftsjahres. Der Antrag ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu stellen.
- 8.9 Kommt ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nach und wurde es deswegen angemahnt, ruhen seine Mitgliedsrechte.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- 9.1 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Beitragsordnung, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 9.2 Der Beitrag ist jährlich innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Geschäftsjahrs für das laufende Geschäftsjahr fällig und für das Kalenderjahr voll zu entrichten.
- 9.3 Eine Aufnahmegebühr kann erhoben werden. Die Höhe wird ebenfalls in der Beitragsordnung festgesetzt.
- 9.4 Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages eines aktiven Mitgliedes nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.
- 9.5 Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen. Etwaige Kosten (Rücklastschriftgebühren), die dem Verein durch Missachtung dieser Pflicht entstehen, hat das Mitglied zu tragen.
- 9.6 Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag anteilig berechnet.

§ 10 Organe des Vereines

10.1 Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung
- d) der Ehrenausschuss

§ 11 Vorstand

11.1 Der Vorstand besteht aus dem

- a) Vorsitzenden
- b) stellv. Vorsitzenden Finanzen
- c) stellv. Vorsitzenden Sport
- d) stellv. Vorsitzenden Liegenschaften
- e) darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung noch weitere stellvertretende Vorsitzende wählen.

11.2 Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der Vorsitzende und einer oder mehrere der stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Bestimmung des Amtes eines stellvertretenden Vorsitzenden zum Vorstand i.S.d. § 26 BGB entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

11.3 Ein stellvertretender Vorsitzender i.S.d. § 26 BGB darf nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden. Im Verhältnis zu Dritten ist diese Beschränkung ohne Wirksamkeit.

11.4 Die stv. Vorsitzenden sind zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert bis zu 5.000 € für den Einzelfall berechtigt. Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis. In der nächsten Vorstandssitzung ist darüber zu berichten. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die zu Dauerschuldverhältnissen führen, sind sie nicht berechtigt.

11.5 Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Ein Vorstandsmitglied ist gewählt, wenn es mehr als die Hälfte der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erhält. Erhält im ersten Wahlgang keine der zur Wahl stehenden Personen mehr als die Hälfte der Stimmen, ist eine Stichwahl zwischen den zwei Personen, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Das Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist nur bei wichtigem Grund möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand einen

Nachfolger bestellen. Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

11.6 Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

11.7 Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet und dieses Amt nicht nachbesetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

11.8 Vorstandsmitglieder können von einer Mitgliederversammlung abberufen werden. Das ist jedoch nur möglich, wenn der Abberufene durch ein von der Mitgliederversammlung neu gewähltes Vorstandsmitglied ersetzt werden kann.

11.9 Vorstandsmitglieder nach 11.1 können nur Mitglieder werden.

11.10 Die Wiederwahl ist möglich.

11.11 Die Verteilung der Aufgaben der Vorstandsmitglieder erfolgt gemäß den Ressort-Schwerpunkten durch einen im Vorstand zu beschließenden Organisationsplan. Die Beiräte unterstützen durch ihre Funktionsausübung die jeweiligen (stv.) Vorsitzenden.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

12.1 Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

12.2 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

12.3 Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden formlos mit einer Frist von 8 Tagen einberufen.

§ 13 Beirat

13.1 Der Beirat wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren berufen. Für folgende Funktionen sollen Beiräte berufen werden:

- a) Schriftführung
- b) Justitiar
- c) Sicherheitsbeauftragter (i.S.d. Sicherheitsrichtlinie des DRV)
- d) Ruderwart
- e) Boots-/Fahrzeugwart
- f) Vertrauenspersonen (weiblich und männlich)
- g) Vertreter der Ausschüsse, wie Sportausschuss (Trainer), Veranstaltungen etc.
- h) Archivar
- i) Vertreter der Clubnachrichten

j) Vertreter der Jugendabteilung

k) AHV-Vorsitzender

l) Aktivensprecher

j-l werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

13.2 Die Zahl der Mitglieder des Beirates kann im Bedarfsfall auf Vorschlag des Vorstands vermehrt und vermindert werden. Der Beirat bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Beirat von der Mitgliederversammlung berufen wurde. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

13.3 Der Beirat ist neben den an anderer Stelle in dieser Satzung genannten Angelegenheiten für die Unterstützung und Beratung des Vorstands, die Mitwirkung bei Organisation und Durchführung von Veranstaltungen jedweder Art sowie für die Organisation des Sportbetriebes zuständig.

13.4 Sitzungen des Beirates werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden, formlos mit einer Frist von 8 Tagen einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des Beirates ist eine Beiratssitzung einzuberufen. Mit der Einladung ist eine Tagesordnung vorzulegen. Zu den Sitzungen des Beirates sind ebenfalls alle Mitglieder des Vorstandes einzuladen. Anträge können mit einer Frist von drei Tagen gestellt werden.

13.5 Die Mitglieder des Beirates haben für jede Funktion in den Beiratssitzungen ebenso wie die Mitglieder des Vorstandes je eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

13.6 Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

13.7 Über jede Beiratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Sitzung und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 14 Mitgliederversammlung

14.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand ein, wenn wichtige Entscheidungen keinen Aufschub bis zur Jahreshauptversammlung dulden. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens 5% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Punkte und einer Begründung sie beantragen.

14.2 Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. E-Mail-Adresse. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail oder die Veröffentlichung in der Clubzeitung.

- 14.3 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 14.4 Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 14.5 Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- 14.6 Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt oder zwei Kandidaten für das selbe Amt zur Wahl stehen.
- 14.7 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl, Abberufung und Entlastung von Mitgliedern des Vorstandes
 - b) Berufung, Abberufung und Entlastung des Beirats
 - c) Wahl und Abberufung des Ehrenausschusses sowie der zwei Kassenprüfer
 - d) Entgegennahme der schriftlichen Berichte des Vorstands und des Beirats und Aussprache
 - e) Entgegennahme des Kassenberichtes und Aussprache
 - f) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - g) Beschluss über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
 - h) Beschluss über die Beitragsordnung
 - i) Beschluss über den Jahresetat
 - j) Genehmigung von Rechtsgeschäften wie An- und Verkäufen, Aufträgen und Neuanschaffungen, welche 30.000 € übersteigen. Die vorstehende Regelung gilt nur im Innenverhältnis. Erfolgen Bestellungen, die diese Werte übersteigen, im Namen des Vereins ohne Beschluss einer Mitgliederversammlung, so haftet stets der Bestellende dem Verein gegenüber.
 - k) Beschluss über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes
 - l) Sonstige Entscheidungen, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind

- 14.8 Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden eingehen. Sie sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie von wenigstens sechs stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sind.
- 14.9 Nicht auf der Tagesordnung stehende Themen können, soweit sie nicht einen der in 14.7 aufgezählten Punkte betreffen, von der Versammlung durch Beschluss auf die Tagesordnung gesetzt werden; der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 14.10 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und von der Schriftführung zu unterzeichnen und dem Beirat zur Genehmigung vorzulegen.

§15 Kassenprüfung

- 15.1 Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten Kassenprüfer überprüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten und ein schriftlicher Bericht vorzulegen.
- 15.2 Sonderprüfungen sind möglich.
- 15.3 Die Kassenprüfer bestimmen selbst Art und Umfang der Prüfungen bzw. Sonderprüfungen.

§16 Ehrenausschuss

- 16.1 Der Ehrenausschuss besteht aus mindestens drei oder aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder werden für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 16.2 Mitglieder des Ehrenausschusses, die in den Vorstand gewählt werden, scheiden aus.
- 16.3 Aufgabe des Ehrenausschusses ist es, Streitigkeiten unter den Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und Verein zu schlichten. Ferner kann der Ehrenausschuss auf Missstände im Verein hinweisen und/oder auf Verbesserungen hinwirken. Er entscheidet über Nichtaufnahme- und Ausschlussbeschlüsse, nicht aber bei Streichung.
- 16.4 Das Gremium tagt bei Anrufung durch den Vorstand oder nach Anrufung durch ein nach 8.3 und 8.4 vom Ausschluss bedrohtes Mitglied oder wenn es selbst Handlungsbedarf sieht.
- 16.5 Der Ehrenausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§17 Jugendabteilung

- 17.1 Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbstständig im Einklang mit dieser Satzung.
- 17.2 Die Jugendabteilung wählt die Jugendleitung. Die Jugendleitung hat Sitz und Stimme im Beirat.

§18 Altherrenvereinigung

18.1 Die dem ARCW angeschlossene AHV ist eine Vereinigung von Mitgliedern zur Unterstützung und Förderung des Vereins. Sie hat unbeschadet der Vereinssatzung das Recht der Selbstverwaltung.

18.2 AHV-Vorsitzende haben Sitz und Stimme im Beirat.

§19 Ehrungen

19.1 Außerordentliche Verdienste können durch Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden durch die Mitgliederversammlung gewürdigt werden.

19.2 Der Verein kann die Verdienste seiner Mitglieder durch Verleihung von Ehren- oder Verdienstnadeln belohnen. Die Verleihung erfolgt durch die Vorstandschaft in gerechter Würdigung der bewiesenen Vereinstreue und der erworbenen Verdienste um den Verein und den Sport. Die Ehrenzeichen sollen bei festlichen Anlässen überreicht werden.

§20 Haftung

20.1 Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale in der jeweils gültigen Höhe im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

20.2 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§21 Datenschutz

21.1 Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern verarbeitet und genutzt.: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung.

21.2 Den Organen des Vereins und allen für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

21.3 Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Buchführung betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

21.4 Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten

und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.

21.5 Weitere Regelungen zum Datenschutz können in einer Vereins-Datenschutzordnung oder in einzelnen, durch den Vorstand zu beschließenden Richtlinien niedergelegt werden.

§22 Auflösung des Vereines

22.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

22.2 In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

22.3 Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden, an den Bayerischen Ruderverband e.V. oder für den Fall dessen Ablehnung an den Deutschen Ruderverband e.V..

§23 Sprachregelung

23.1 Soweit in dieser Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Bezeichnungen die männliche Sprachform verwendet wird, sind Frauen, Männer und Diverse in gleicher Weise gemeint.

§24 Inkrafttreten

24.1 Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg in Kraft und ersetzt die bisherige Fassung.

Andreas Holz
Vorsitzender

Neufassung der Satzung, beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 05.11.2021,
geändert mit Beschluss der Ausserord.Mitgliederversammlung vom 16.07.2022 und
ersetzt die Fassungen der Satzung vom 11. 4. 1956
geändert mit Beschluss vom 9. 12. 1968
geändert mit Beschluss vom 28. 4. 1978
geändert mit Beschluss vom 19. 3. 1982
geändert mit Beschluss vom 11. 3. 2016.